



Grand Collège des Rites Ecossais

SUPRÊME CONSEIL DU 33° DEGRÉ
EN FRANCE
1764-1804
GODF

Monatsbrief Nr. 178 - Juni 2021

Liebe Brüder und Schwestern,

Wie im Schreiben Nr. 176 vom April angekündigt, traf sich der Oberste Rat am 11. Juni für eine Tempelarbeit zusammen und beschloss unter anderem über alle Schlussfolgerungen, die von den für die Untersuchung der in den verschiedenen Videokonferenzen zur Debatte über den Stand und das Funktionieren der Jurisdiktion präsentierten Vorschläge zuständigen Ausschüssen getroffenen worden waren.

Im Folgenden findet Ihr eine Aufzeichnung aller Entscheidungen. Einige sind von sofortiger Anwendung, andere werden in Kraft treten, sobald die verschiedenen Verordnungen gemäß den jeweiligen Regeln geändert werden.

Während es jedoch im zwangsläufig begrenzten Rahmen dieses Briefs nicht davon die Rede sein kann, alle jene Beschlüsse zu kommentieren, gibt es doch zwei darunter, über die ich einige Klarstellungen machen möchte.

Die erste betrifft die Hinzufügung des Grundsatzes der absoluten Gewissensfreiheit in den 3. Artikel unserer Verfassung. Wenn die Behauptung der *Notwendigkeit der Gewissensfreiheit* auch im 6. Artikel der im Mai 2005 von unserem Obersten Rat unterzeichneten Genfer Erklärung enthalten war, war sie nämlich nie in unsere Texte eingefügt worden. Jetzt steht sie in Kontinuität und Übereinstimmung mit der Verfassung des Grand Orient de France geschrieben, und sie bestätigt, dass der Alte Angenommene Schottische Ritus unabhängig von seinen Ursprüngen und Quellen zu einer befreienden und emanzipatorischen freimaurerischen Praxis einlädt, die sich der Denkfreiheit widmet.

Die zweite Klarstellung betrifft zwei Änderungsanträge zum 17. Artikel der Geschäftsordnung des Souveränen Gerichtshofs. In der heutigen Geschäftsordnung dürfen die Parteien bei der Anhörung über keinen Beistand verfügen. Zudem wird Letztere *an demselben Tag, an dem sie stattfindet, durch Bekanntmachung an das Sekretariat des Obersten Rates bekannt gegeben*, was von einer merkwürdigen Auffassung von der Gerechtigkeit zeugt, in der sowohl der Antragsteller als auch der Angeklagte nicht von einem Anwalt begleitet werden kann, und wo die Anhörungen so diskret gemacht werden, dass es praktisch unmöglich ist, rechtzeitig davon zu erfahren und daran teilzunehmen! Im Falle von Schwierigkeiten darf man wohl annehmen, dass wir vor einem profanen Gericht wie dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte nicht lange bestehen würden. In Zukunft können die Anwälte bei der Anhörung anwesend sein, die mindestens 30 Kalendertage vor der Sitzung angekündigt werden. Diese Veränderungen waren notwendig, denn es geht nicht an, zugleich eifrige Verfechter der Menschenrechte sein zu wollen und sich mit Texten zufrieden zu geben, die sie nicht anerkennen.

Wenn unser Handeln stets mit unseren Worten übereinstimmen soll, dann dürfen unsere Grundlagentexte nicht weniger konsequent sein.

Mit brüderlichem Gruß an Euch alle.

T.:I.:F.: **Georges LASSOUS**, 33.